

FH-Mitteilungen

5. März 2024

Nr. 10/2024



**Ordnung zur Einstellung der Bachelorstudiengänge
„Schienenfahrzeugtechnik“, „Schienenfahrzeugtechnik (Teilzeit)“ und
„Dualer Studiengang Schienenfahrzeugtechnik (DIRail)“**

**FH Aachen – Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik
Studienbeginn bis Wintersemester 2023/24**

vom 5. März 2024

Ordnung zur Einstellung der Bachelorstudiengänge „Schienenfahrzeugtechnik“, „Schienenfahrzeugtechnik (Teilzeit)“ und „Dualer Studiengang Schienenfahrzeugtechnik (DIRail)“ FH Aachen – Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik Studienbeginn bis Wintersemester 2023/24 vom 5. März 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik folgende Ordnung zur Einstellung der Bachelorstudiengänge „Schienenfahrzeugtechnik“, „Schienenfahrzeugtechnik (Teilzeit)“ und „Dualer Studiengang Schienenfahrzeugtechnik (DIRail)“, geregelt in der Prüfungsordnung vom 16. Mai 2018 (FH-Mitteilung Nr. 49/2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. April 2021 (FH-Mitteilung Nr. 37/2021), erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2 Einschreibemöglichkeiten	2
§ 3 Studien- und Prüfungsangebot, Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung	3
§ 4 Information der Studierenden	3
§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung	4

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Einstellung der Bachelorstudiengänge „Schienenfahrzeugtechnik“, „Schienenfahrzeugtechnik (Teilzeit)“ und „Dualer Studiengang Schienenfahrzeugtechnik (DIRail)“ nach der Prüfungsordnung vom 16. Mai 2018 (FH-Mitteilung Nr. 49/2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. April 2021 (FH-Mitteilung Nr. 37/2021).

§ 2 | Einschreibemöglichkeiten

Erst- und Neueinschreibungen in das erste Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge waren letztmalig zum Wintersemester 2023/24 möglich. Erst- und Neueinschreibungen in das erste Fachsemester des Studiengangs „Schienenfahrzeugtechnik (Teilzeit)“ sind letztmalig zum Wintersemester 2021/22, in das erste Fachsemester des Studiengangs „Dualer Studiengang Schienenfahrzeugtechnik (DIRail)“ letztmalig zum Wintersemester 2022/23 erfolgt. Nach Maßgabe der verfügbaren Studienplatzkapazitäten können in besonderen Ausnahmefällen Einschreibungen in höhere Fachsemester unter Anrechnung von bisher erbrachten Studienleistungen noch erfolgen, soweit sie die fristgerechte Einstellung der Studiengänge zum 31. August 2030 nicht gefährden.

§ 3 | Auslaufen des Studien- und Prüfungsangebots

(1) Die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Veranstaltungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen und mit den entsprechenden letztmaligen Prüfungsmöglichkeiten angeboten:

Semester	Letzte angebotene Veranstaltung	Letzter Prüfungstermin
1. (WS 2023/24)	8010120 Grundlagen der Mathematik für Ingenieure 8110120 Mathematik 1 8110320 Technische Mechanik 1	September 2026
2. (SS 2024)	8210118 Mathematik 2 8210218 Informationstechnik im Maschinenbau Teil I 8210418 Technisches Englisch	September 2026
3. (WS 2024/25)	8110218 Physik 8110418 Werkstoffkunde 1 8110518 CAD/TZ	September 2026
4. (SS 2025)	8210318 Technische Mechanik 2 8210518 Elektrotechnik/Elektronik 8210618 Projekt 1	September 2026
5. (WS 2025/26)	8310118 Mathematik 3 8310218 Konstruktionselemente 1 8310618 Informationstechnik im Maschinenbau Teil II	September 2026
6. (SS 2026)	8310818 Betriebswirtschaft und Technik der Eisenbahnen 8410318 Regelungstechnik 8410218 Konstruktionselemente 2	Februar/März 2027
7. (WS 2026/27)	8310318 Technische Mechanik 3 8310418 Technische Thermodynamik 8310518 Fertigungsverfahren 1 8411418 Qualität und Sicherheit im Lebenszyklus von Schienenfahrzeugen	September 2027
8. (SS 2027)	8411318 Schienenfahrzeugantriebe 1 8410418 Strömungslehre 8411218 Leit- und Sicherungstechnik 8610218 Projekt 2	Februar/März 2028
9. (WS 2027/28)	8651218 Herstellung und Vermarktung von Schienenfahrzeugen 8411118 Schienenfahrzeugtechnik 1 8670118 Wahlmodul	September 2028
10. (SS 2028)	8611118 Schienenfahrzeugtechnik 2 8611218 Steuerungstechnik für Schienenfahrzeuge 8651118 Schienenfahrzeugantriebe 2 8610118 Allgemeine Kompetenzen	Februar/März 2029

Änderungen am Curriculum bleiben nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorbehalten.

(2) Praxisprojekt, Bachelorarbeit und Kolloquium in den in § 1 genannten Studiengängen können noch bis zum 31. August 2030 abgelegt werden.

(3) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen der Absätze 1 und 2 abgelegt werden, verlieren die Studierenden ihren Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang.

§ 4 | Information der Studierenden

(1) Die Studierenden der Bachelorstudiengänge „Schienenfahrzeugtechnik“, „Schienenfahrzeugtechnik (Teilzeit)“ und „Dualer Studiengang Schienenfahrzeugtechnik (DIRail)“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

(2) Die Ordnung nach § 1 tritt mit Ablauf des 31. August 2030 außer Kraft und wird aufgehoben. Die Studiengänge werden eingestellt und die Studierenden exmatrikuliert.

§ 5 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik vom 1. Februar 2024 und des Beschlusses des Rektorats vom 28. Februar 2024.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 5. März 2024

Der Rektor
der FH Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel